

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude

vom 28. Mai 2019

Stand: 26. Juni 2019

I. Grundsätzliches

Deutschland hat sich in der Klima- und Energiepolitik für den Gebäudebereich ambitionierte Ziele gesetzt. Da der Sektor für bis zu 30 Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, wurde sowohl in dem Klimaschutzplan 2050 als auch dem Energiekonzept der Bundesregierung ein klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050 als Ziel postuliert.¹ Darüber hinaus haben sich auch die Regierungsfractionen in ihrem Koalitionsvertrag zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich durch die Steigerung der Energieeffizienz sowie den Ausbau Erneuerbarer Energien verpflichtet.²

Ein klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 ist jedoch nur erreichbar, wenn sowohl die Anteile Erneuerbarer Energien im Gebäudebereich über 65 Prozent als auch die Energieeffizienz signifikant gesteigert werden.³

Als bedeutendster und vielseitigster regenerativer Energieträger im Gebäudebereich nimmt die feste Biomasse dabei eine zentrale Bedeutung ein, deren nachhaltiger Beitrag zur Wärmeversorgung auch weiterhin gestärkt werden sollte. Neben dem Einsatz erneuerbarer Energien für die Strom- und Wärmeversorgung leistet auch die Verwendung nachhaltiger Baustoffe einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz im Gebäudesektor. Wie bereits im Klimaschutzplan 2050 verankert, entscheidet die Wahl der Baumaterialien bei Planung und Modernisierung von Gebäuden unter Beachtung der Ökobilanz maßgeblich über die Reduktion der THG-Emissionen.⁴

Der verstärkte Einsatz von Holz im Bauwesen bietet Potenziale, das durch das Material aufgenommene CO₂ langfristig dort zu speichern. Im Hinblick auf das Ziel einer umfassenden Steigerung des Klimaschutzes im Gebäudebereich wäre es daher konsequent, neben den eingesetzten Energieträgern ebenso die verwendeten Baustoffe einer Bilanzierung nach ihren gesamten THG-Emissionen zu unterziehen und entsprechende Bilanzierungssysteme unter Einbezug der Grauen Energie zu entwickeln. In diesem Zusammenhang erscheint eine Umstellung der Haupt- und Nebenanforderung hin zu einer THG-Betrachtung als perspektivisch zielführend.

Grundsätzlich werden der geplante Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich sowie die Steigerung der Energieeffizienz zur Einhaltung der Klimaziele durch das Gebäudeenergiegesetz von dem Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) begrüßt. Ebenso befürwortet werden die strukturelle Neukonzeption

¹ Vgl. Klimaschutzplan 2050 – Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, S. 42

² Vgl. Ein neuer Aufbruch für Europa: Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land Koalitionsvertrag, Zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 114

³ Vgl. Energieeffizienzstrategie Gebäude, Wege zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand, S.44

⁴ Vgl. Klimaschutzplan 2050 – Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung S. 18

und Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, die der Verband auch weiterhin gern konstruktiv begleiten möchte.

Aus Sicht des DeSH verpasst der Entwurf jedoch die Chance eines ambitionierten und konsequenten Ansatzes, den Klimaschutz im Gebäudebereich zu steigern und offenbart daher im Hinblick auf die Erreichung der vorgenannten Ziele Optimierungsbedarf.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Neubewertung der Primärenergiefaktoren durch Integration der THG-Emissionen (§ 22 in Verbindung mit Anlage 4)

Im Hinblick auf das klimapolitisch verankerte Ziel, die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich entscheidend zu reduzieren, ist eine Neubewertung der Primärenergiefaktoren (PEF) unerlässlich. Die aktuellen PEF, wie in DIN V 18599 festgelegt, sind nur eingeschränkt geeignet, da sie klimaschutzrelevante Aspekte, wie THG-Emissionen nicht berücksichtigen. Die Klimawirksamkeit verschiedener Brennstoffe wird dadurch nicht ausreichend widerspiegelt.

Zur Anpassung der PEF gibt es klar formulierte Vorschläge, die im Rahmen des Endberichts „Untersuchung zu Primärenergiefaktoren“⁵ veröffentlicht wurden. In diesem Zusammenhang wurden PEF erarbeitet, die die THG-Emissionen unterschiedlich gewichtet berücksichtigen. **Vor dem Hintergrund einer ambitionierten CO₂-Reduktion wäre demnach zunächst die „Variante THG-korr. PEF“ zu bevorzugen.**

Es ist aus Sicht des DeSH jedoch nicht zielführend, bei dieser notwendigen Neubewertung gleichzeitig einschränkende Regelungen für einzelne Energieträger zu normieren, die aus einem Biomasse-Budgetansatz⁶ resultieren würden. Damit würde für die feste Biomasse eine Diskriminierung geschaffen, die angesichts des bestehenden Exportüberschusses sowie der gesetzlichen Regelungen zur Waldbewirtschaftung in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Für die konsequente Neuausrichtung der Gebäudebewertung an Klimaschutzzielen ist die Umstellung hin zu einer ausschließlichen THG-Betrachtung unerlässlich (siehe „Variante THG“) und sollte daher entsprechend forciert werden.

⁵ Vgl. Ifeu, Prognos AG, Ecofys, dena: Untersuchung zu Primärenergiefaktoren, Endbericht, Stand 04/2018

⁶ Vgl. Ifeu, Prognos AG, Ecofys, dena: Untersuchung zu Primärenergiefaktoren, Endbericht, Stand 04/2018

Kennzeichnung des CO₂-Austoßes von Gebäuden im Energieausweis (§ 84 Absatz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 8 des Entwurfs)

Die Kennzeichnung des CO₂-Austoßes von Gebäuden im Energieausweis stellt ein wichtiges Signal hin zu einer klimapolitischen Bewertung von Gebäuden dar. Dieser Schritt muss jedoch konsequenterweise durch weitere Maßnahmen, wie die notwendige Neubewertung der PEF und der Umstellung der Haupt- und Nebenanforderung sowie den verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energieträger flankiert werden.

Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude (§§ 34 - 45)

Der Einsatz erneuerbarer Energieträger ist das zentrale Element zur Steigerung des Klimaschutzes im Gebäudebereich. Im Hinblick auf dieses Ziel hat die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) einen notwendigen Anteil erneuerbarer Wärme von 57 – 69 Prozent festgelegt. Die Integration der anteiligen Nutzungsvorgaben für Erneuerbare Energien aus dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) werden daher im Grundsatz vom DeSH begrüßt.

Für einen ambitionierten und konsequenten Ansatz zur Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich, ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass auf deren Einsatz durch eine Reihe von Ersatzmaßnahmen (§§ 43 – 45) vollständig verzichtet werden kann.

Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§36):

Die Anerkennung von Strom aus Erneuerbaren Energien als Erfüllungsoption des § 10 Abs. 2 Nr. 3 ist im Gesamtkontext des Gesetzentwurfs folgerichtig. In Verbindung mit den Regelungen des § 23 führt sie jedoch zu einer privilegierten Anrechenbarkeit erneuerbaren Stroms gegenüber erneuerbarer Wärme (Solarthermie/Wärmepumpe/Holzheizungen und Geothermie). **Um eine Senkung des Anteil Erneuerbarer Wärme zu verhindern, sollte daher eine ausgleichende Maßnahme im Rahmen des Gesetzes möglich sein, die durch die unten ausgeführten Einschränkungen der §§ 43 und 45 erfolgen könnte.**

Ersatzoptionen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude (§§ 43 – 45)

Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (§ 43)

Bei den Ersatzoptionen für die Nutzung erneuerbarer Energien, die in der derzeitigen Ausgestaltung als vollständige Substitutionsmöglichkeiten aus Sicht des DeSH das Ziel eines gesteigerten Klimaschutzes verfehlen, ist insbesondere die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung hervorzuheben.

Mit der geplanten Regelung lässt sich die Vorgabe der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien auch durch fossil betriebene KWK-Anlagen erfüllen. Obgleich die Verbreitung der Kraft-Wärme-Kopplung als innovative und effiziente Heizungstechnologie durchaus unterstützt wird, erscheint der vollständige Betrieb durch fossile Energieträger nicht geeignet, die erneuerbare Wärmeversorgung zu steigern.

Daher wäre es sinnvoll, auch bei der Ersatzoption Kraft-Wärme-Kopplung eine Nutzungsvorgabe für Erneuerbare Energien einzuführen. Deren Ausgestaltung könnte darin liegen, dass der Mindestanteil, der durch Erneuerbare Energien gedeckt werden muss, halbiert wird. Das entspricht einem Anteil von 25 Prozent an fester Biomasse oder Umweltwärme, 15 Prozent für gasförmige Biomasse und 7,5 Prozent für Solarthermie. Eine freie Kombination dieser Mindestanteile würde zusätzliche Flexibilitätsoptionen schaffen.

Maßnahmen zur Einsparung von Energie (§ 45)

Neben den erwähnten Ersatzoptionen besteht zudem die Möglichkeit, durch Unterschreitung des baulichen Wärmeschutzes (§§ 16, 19) um 15 Prozent auf den Einsatz von Erneuerbaren Energien verzichten zu können (§ 45).

Mit dieser Regelung würden die bisherigen Vorgaben und Ziele des EEWärmeG konterkariert. Bisher war es notwendig, sowohl den Transmissionswärmeverlust als auch den jeweiligen Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs um mindestens 15% zu unterschreiten. Ein Verzicht auf die Hauptanforderung Jahres-Primärenergiebedarf wird die verpflichtende Nutzung von erneuerbaren Energien entscheidend bremsen, statt sie zu stärken.

Aus diesen Gründen sollte in § 45 der Jahres-Primärenergiebedarf als Hauptanforderung und der bauliche Wärmeschutz als Nebenanforderung nach Vorbild des EEWärmeG erhalten bleiben. Zusätzlich erscheint es sinnvoll, dass nur auf den Einsatz von Erneuerbaren Energien verzichtet werden kann, wenn die entsprechenden Anforderungen um 20 Prozent (davon 15 Prozent) unterschritten werden.

Weder ein um 15% besserer Wärmeschutz noch die Nutzung von fossil betriebenen KWK-Anlagen ist ein geeignetes Äquivalent für Vorgaben zur Nutzung von Erneuerbarer Energien. Diese Ersatzmaßnahmen ermöglichen weiterhin den Einbau von Heizungstechnik, die in den kommenden Jahren ausschließlich durch fossile Energieträger betrieben werden kann. Dadurch ergeben sich Lock-In-Effekte, die sich nicht mit den Klimaschutzzielen und der vollständigen Dekarbonisierung des Gebäudesektors vereinbaren lassen.

Aus Sicht des DeSH konterkarieren Optionen, die einen vollständigen Ersatz der Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien ermöglichen, das Ziel der Steigerung des Klimaschutzes im Gebäudebereich. **Für einen konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien ist es daher unerlässlich, lediglich eine anteilige statt eine vollständige Ersatzmöglichkeit (bspw. von 50 Prozent) zu schaffen.**

Finanzielle Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen (§§ 80- 90)

Der DeSH begrüßt, dass der Entwurf das bisherige Förderregime für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich weiterführt. Damit werden die höheren Investitionskosten im Neubau und insbesondere in der Sanierung von Bestandsgebäuden für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien abgedeckt und somit deren Einsatz gestärkt.

Neben diesen Anreizmechanismen gilt es jedoch ebenso, mögliche Förderungen von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden (§ 88 Nr. 3, 4), auszuschließen.

Mit einem solchen Ausschluss der Förderung von Anlagen mit fossilen Energieträgern würden sowohl die Ziele des Koalitionsvertrags zum Austausch alter ineffizienter Heizungsanlagen durch moderne, hocheffiziente Heizungen⁷ umgesetzt als auch ein weiterer Schritt zu mehr Klimaschutz im Gebäudebereich geleistet.

⁷ Vgl. Ein neuer Aufbruch für Europa: Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land Koalitionsvertrag, Zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 114

THG Betrachtung – Innovationsklausel (§ 102)

Der im November 2018 vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet in § 102 noch die Möglichkeit einer THG-Betrachtung unter Einbezug des Endenergiebedarf. Der DeSH hat diese Klausel als Möglichkeit der Entwicklung einer alternativen ganzheitlichen Betrachtungsweise mit Integration des Faktors „Graue Energie“ ausdrücklich begrüßt. Der ersatzlose Wegfall der Absätze 1 und 2 in § 102 erschwert die Möglichkeit Erfahrungen mit einem THG basierten Modell zu sammeln, die bei der Weiterentwicklung der Gebäudebilanzierung im GEG eingesetzt werden können.

Um die Chancen einer alternativen Gebäudebilanzierung nicht zu verpassen sollte der § 102 daher eine THG-Betrachtung zulassen. Um dabei jedoch weiterhin einen gewissen energetischen Standard zu gewährleisten, sollte anstatt des Endenergiebedarfs der Transmissionswärmeverlust als Nebenanforderung herangezogen werden.

III. Handlungsempfehlungen

Mit Blick auf die Steigerung des Klimaschutzes im Gebäudebereich empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband:

- **für eine ambitionierte CO₂-Reduktion die PEF auf Grundlage von THG-Emissionen neu zu bewerten. perspektivisch eine Umstellung der Haupt- und Nebenanforderung hin zu einer konsequenten Neuausrichtung der Gebäudebewertung hin zu einer ausschließlichen THG-Betrachtung zu forcieren.**
- **bei der Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 36) keine weiteren Ersatzmöglichkeiten nach §§ 42 – 45 einzusetzen.**
- **bei der Ersatzoption Kraft-Wärme-Kopplung eine Nutzungsvorgabe für Erneuerbare Energien einzuführen, deren Mindestanteil, einem Anteil von 25 Prozent an fester Biomasse oder Umweltwärme, 15 Prozent für gasförmige Biomasse und 7,5 Prozent für Solarthermie entspricht, die frei kombinierbar sind.**
- **den Erhalt des Jahres-Primärenergiebedarfs als Anforderung im Kontext des § 45 sowie die Ermöglichung eines nur teilweisen Verzichts auf den Einsatz von Erneuerbaren Energien bei Unterschreitung der entsprechenden Anforderungen um 20%.**
- **lediglich eine anteilige statt einer vollständigen Ersatzmöglichkeit (bspw. von 50 Prozent) für den Einsatz erneuerbarer Energien zu schaffen.**

- **Förderungen von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden (§ 88 Nr. 3, 4), auszuschließen.**
- **eine Innovationsklausel für eine THG-Betrachtung zuzulassen, für die der Transmissionswärmeverlust als Nebenanforderung herangezogen wird.**

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus, Benedikt Reger

Dorotheenstraße 54

10117 Berlin

Tel.: 030- 22 32 04 90

info@saegeindustrie.de

Über den Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e.V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 500 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.